Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Artikel: Entwurf der umgeänderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat

vorgelegt von den Bürgern Krauer und Kubli, als Minorität der

Constitutionscommission, den 15. Jenner 1800

Autor: Krauer / Kubli

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542734

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

enommen. Die Erwägungegrunde fprechen von einer vollendeten Berschwörung, welche noch nicht da war, und folglich waren diese zu hart ausgedrüft, und nicht im billigen Verhaltnis mit dem Beschluß selbst; allein damals war nicht Zeit, über Worte zu zanken, als die Direktoren getrennt wien, und einige derfelben sogar Maßregeln wider uns ergreifen wollten; man mußte schleunig handeln, und so ward der Beschluß ohne hinlangliche Berichtigung angenom; men; sibrigens find wir doch alle überzeugt, daß Menschen, Gleichheit der Rechte und das Reprasens diese beiden Direktoren, besonders aber Secretan tationssten, und macht auf eine feierliche Art dieselbe moralisch gute Menschen sind, die sich aber, politisch folgendermaßen bekannt: betrachtet, febr mifgriffen haben, und in diefer Ruf; sicht unsere Maßregel nothwendig machten; ich bin dar, frei und unabhangig. Bei der Gesantheit der überzeugt, daß sie es alle gut meinten, und deswe: Bürger steht die hochste Sewalt; fein Theil oder sein gen sodere ich auch keine weitere Beurtheilung der Recht derselben kann vom Ganzen abgetrenut werden, selben, sondern glaube, besonders da die Maßregel, um ein besonders Eigenthum abzugeben, und ihre welche man im Sinn hatte, gegen uns gerichtet war, Regierungsform, wenn sie auch sollte verändert wers daß wir, uns nun mit dem was geschab begnügen den, soll allzeit eine repräsentative Demokratie, d. i. können; aber die Maßregeln dieser Direktoren waren dem Volkkregierung durch Stellvertretung son. des wegen nicht minder politisch sehr schlerhaft und 2. Alle und jede Bürger, ohne Unterschied, sind Durchaus irrig; denn der Allianztraftat mit Frankreich zum gleichen Genuß ber Freiheit und Rechte bereinigt, geht keineswegs auf den Fall ungleicher Denkungsart womit alle willführliche Gewalt, alle Unterthanens wischen den verschiedenen Sewalten der Republik, son schaften, alle erblichen Ehrentitel, Vorzüge-und Aussehen nur wenn innere Feinde der Scundsage unserer nahmen, wie solche in politischer Hinficht immer ges Verfassung dieselbe mit Gewalt über den Haufen nennt werden mochten, ganzlich abgeschaft sind. Der zu werfen brohen, nur dann ist das Direktorium Schweizer bleibt einzig dem Gesetze unterthan, und berechtigt, zum Schut der Republik franklische Hulfe nur durch Tugenden und Jähigkeiten kann er auf eine anzusprechen. Die wurden wir uns auch burch tolche bestimmten Zeit zu Memtern und Bedienungen gelangen. Drohungen, wie man gegen uns gebrauchen wollte, 3. Jeder Burger fann fich in helvetien handlich haben bewegen laffen, unfere Sitzungen zu vertagen, niederlaffen, und wohnen, wo er es am besten findet.

sondern der Art wegen, wie man uns dazu bewegen molte, hatten wir uns der Sache selbst widerset; und Handelsfreiheit in der ganzen Republik, unter also war jener Anschlag eben so unklug als unpolistische der Bolizei. Auch soll der gleiche Geldburs, tisch ungerecht.

(Die Fortschung solgt.)

Cutwurf der umgeänderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den Bürgern Krauer und Kushliche, es mag beschüpen oder strassen.

6. Niemand darf vor Gericht gerusen, anges blit, als Minorität der Constitutions ein, als in Krast der Gesetz, in den durch sie beschmissisch, der Aus vorgeschries den Art.

Bor allem aus mus sei der den vorgeschries bene Art.

Vor allem aus muß bei den nächsten Urversamme lungen dent souverainen Bolfe das Defret vom zien haben.

oder Berwerfung vorgelege werden.

Gutwurf jur Berbefferung der helvetischen Staatsverfassung.

> Erfer Abschnitt. Sauptgrund fage.

Das helvetische Bolf granbet feine Staatsverfass

1. Die helvetische Republit ift ein und untheile

7. Rein Gefetz barf eine rhetwirkende Rraft

ungen dent souverainen Tolke das Delret vom zien haben.
Angust 1790 vorgelesen, und demfelben vorgeschlägen werden, den 106. Art. der Constitution aufzuheben, in so fern derselbe jede Constitutionsabanderung auf hen vorzäglich unter dem Schübe der Geseile. Für fünf Jahre hinaussezt, und eine zweimalige Verge den standesmaßigen Unterhalt der Gestlichen sorgt die thung ersordert.

Rachdem das Bolk diesen Vorschlag wird anger Mation. Die schleunize und genaue Cossistation ober nommen, und den 106. Art. der Constitution ober wähntermaßen ausgehoben haben, kann erst alsdann sich, sahrfelich, oder gedruckt andern mützutheilen; folgende Constitutionsacte demselben zur Annahme den daraus entspringenden Neißbrauchen werden die ober Verwersung vorgeleset werden.

Sefete feuern.

10. Niemand kann gezwungen werden, fich ire gend eines Theils bon feinem Eigenthum zu begeben, auffer in dem Fall eines gesetzlich anerkannten und erwiefenen allgemeinen Bedurfniffes, jedoch auch als: dann nicht anders, als gegen gerechte und billige Entschädigung.

11. Rein liegendes But fann unveraufferlich er: klart werden, es mag einem Corps, einer Gesell, schaft oder einer Familie gehören. Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit

ihre Stellen erfordern, bestimmt, und dem Bolfe bei tien erfodert, und er muß überdieß Zeugniffe vorles ben abzuhaltenden Urversammlungen zur Genehmigung gen konnen, daß er fich mahrend seines Aufenthaltes porgelegt werden.

3 weiter Abschnitt. Eintheilung des helvetischen Gebiets.

theilt. Das Gesez wird ihre Namen und Grenzen derfelbe hierauf in die Zahl der helvetischen Bürger bestimmen, so bald gegenwärtige Staatsverfassung aufzunehmen sei. bon dem Bolfe angenommen fenn wird.

15. Ein Begirt foll beilaufig 4000 Aftibburger

enthalten.
16. Jeder Viertheil enthalt beiläufig 1000 Aftiv:

burger , und bildet eine Urversammlung.

17. Wann die Bezirke oder Biertheile durch Zu; oder Abnahme der Bevolkerung vermehrt oder vermindert werden, so hat das Gesez solche nach der Angahl der Aftivburger zu berichtigen.

Dritter Abschnitte Politischer Burgerftanb.

18. Jeder, der in dem Zeitpunkt der Unnahme bes gegenwartigen Constitutionsafts das helvetische Bürgerrecht hatte, ift helvetischer Bürger. Und fo jeder, der in Selvetien gebohren und wohnhaft ift, wenn er das Alter von 20 Jahren gurufgelegt, seinen Damen in das Regifter der helvetischen Burger ein:

geschrieben, und den Bürgereid abgelegt hat. 19. Vom 10. Jahr der helv. Republik an ges rechnet, muß ein jeder Bürger, um in das Bürgers regifter eingeschrieben zu werden, schreiben und lefen tonnen, wenn es nicht ein erwiesenes forperliches

Hinderniß unmöglich macht. 20. Jeder Bürger legt folgenden Gid ab:

Ich fchwore bei Gott, dem Allerheiligften, ber aus 23 nichen frei und gleich geschaffen, bag ich die, von dem in eine einzige Ration vereich nigten fouverainen helvetischen Volke angenonte mene Staatsverfassung als die meinige anerken, ne , und hiemit auf das feierlichste annehme. Diefer Staatsberfaffung und allen daraus flies fend. Gefeten schwore ich, den vollkommenen Gehorsam eines guten und getreuen Bürgers ju leisten, und bin bereit, die ganzliche Unabhängigs feit, Einheit und Untheilbarkeit der helvetischen Ration und ihrer Verfassung gegen Jedermann mit Gut und Blut zu vertheibigen."

beschwert werden, die nicht loszukaufen waren.

12. Die Besoldung der öffentlichen Beamten zu werden, muß 20 Jahr alt senn; es wird dazu sollen nach Berhaltnis der Geschäfte und Talente, so ein vorhergegangener Tojähriger Aufenthalt in Helves in Helvetien nüzlich und durch sein Betragen der Auf 13. Die Steuern zu den Staatsbedürfnissen sol nahme nicht unwürdig gemacht hat. Er muß fernat ben nach Berhältnis des Vermögens und des Eins auf jedes fremde Bürgerrecht Verzicht thun. Er sommens durch das Gesez bestimmt werden. muß den Bestz eines Eigenthums darthun. Es sol Dieses dasselbe ein unbewegliches Eigenthum senn. Eigenthum foll den Werth von 3000 Fr. haben.

22. Es soll das gesetzgebende Corps entscheit den, ob die von dem Fremden, der helvenscher Bir 14. Selvetien ift in Bezirte und Biertheile einge: ger werden will, gu leiftende Bedinge geleiftet, und

23. Das Bürgerrecht wird verloren:

1. Durch die Annahme eines Aftivburgerrechte in fremden Landen.

2. Durch die Einverleibung in eine Corporation, die, was man Geburtsadel nennt, erheischt.

3. Durch eine langer als 15jahrige Abwesenheit, wenn der Abwesende nicht durch eine authen tische Erklärung seinen Willen, das Bürgerrecht beizubehalten, bargethan hat.

24. Die einstweilige Einstellung des Burgerrechts

erfolgt

Durch die Weigerung ber Bezahlung der ver fallenen gefetlich ausgeschriebenen Steuern, bis ju Bezahlung derfelben.

Durch ein Endurtheil, welches in den von dem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fallen die Strafe der einstweiligen Einstellung des Bürgerrechts aussprechen wurde.

Durch die Verurtheilung zu entehrenden Strat

fen, bis gur Rehabilitation.

4. Durch ein Contumagurtheil in Gachen, Die peinliche oder Zuchtstrafen nach sich ziehen, bis das Urtheil wieder aufgehoben ift.

Durch den Zustand der gerichtlichen Bewogtung. Durch die Aufnahme in irgend eine Anstalt oder Corporation, die Entlassung auf die Recht eines helvetischen Bürgers fordert.

Durch ben Buftand eines Falliten, ber burch einen gerichtlichen Spruch bafür ertlart if.

(Die Fortsetzung folge.)